

7. Teil: Öffentliche Anstalten

I. Vorsorgestiftung

Art. 139 ¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen. Aufgaben,
Organisation

² Sie erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung.

Art. 140 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde. Stiftungs-
urkunde,
Beiträge

² Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest.

Art. 141 ¹ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Arbeitgeber-
vertretung

² Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

II. Unfallversicherung

Art. 142 ¹ Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organisation

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung.

³ Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.

III. Asyl-Organisation

Art. 143 ¹ Die Stadt führt die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organisation

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung und übt die Oberaufsicht aus.

Art. 144 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle. Organe

² Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrats für die strategische Führung der AOZ zuständig.

³ Er erlässt mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Reglemente und ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.

⁴ Die Direktion ist für die operative Führung der AOZ zuständig.

Aufgaben

Art. 145 ¹ Die AOZ nimmt die Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist.

² Sie erfüllt Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.

³ Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration.

Finanzierung

Art. 146 Die für die Stadt erbrachten Leistungen werden mittels Steuern, die Leistungen für Dritte nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Arbeits-
verhältnisse

Art. 147 ¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.

² Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

³ Sie kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

IV. Kongresshaus-Stiftung

Organisation

Art. 148 ¹ Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung und übt die Oberaufsicht aus.

³ Der Stadtrat nimmt die allgemeine Aufsicht wahr.

Organe

Art. 149 ¹ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle.

² Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.

Aufgaben

Art. 150 ¹ Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai.